

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 1009/67/EWG DES RATES

vom 18. Dezember 1967

über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42, 43 und 227,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Einführung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Um den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Gemeinschaft die Beibehaltung ihrer Beschäftigung und ihres Lebensstandards zu gewährleisten, empfiehlt es sich, Maßnahmen zur Stabilisierung

des Zuckermarktes vorzusehen und zu diesem Zweck jährlich für das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft einen Richtpreis und einen Interventionspreis für Weißzucker sowie für andere Gebiete der Gemeinschaft abgeleitete Interventionspreise festzulegen, wobei den regionalen Preisunterschieden auf Grund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung bei normaler Ernte sowie der Verarbeitungsstufe Rechnung zu tragen ist; das obengenannte Ziel kann dadurch erreicht werden, daß die Interventionsstellen zu den Interventionspreisen kaufen; zu dem gleichen Ziel führen können ferner Denaturierungsprämien für Zucker, der für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurde, sowie ein System zur Umlage der Einlagerungskosten für Zucker, der aus einem Grundstoff mit Ursprung in der Gemeinschaft — einschließlich Melasse — hergestellt wurde.

Es muß sichergestellt werden, daß sich diese Regelung des Zuckermarktes auf die Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugung auswirkt; es ist daher angezeigt, für Zuckerrüben Mindestpreise festzusetzen, welche die Zuckerhersteller beim Kauf von Rüben beachten müssen, gemeinschaftliche Rahmenbestimmungen zur Regelung der vertraglichen

⁽¹⁾ ABL Nr. 103 vom 2. 6. 1967, S. 2092/67.

Beziehungen zwischen den Zuckerrübenkäufern und den Zuckerrübenverkäufern vorzusehen und geeignete Vorschriften zu erlassen, mit denen dieses Ziel für die Zuckerrohrerzeuger erreicht werden kann.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Zucker in der Gemeinschaft erfordert neben einer einheitlichen Preisregelung die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an den Außengrenzen der Gemeinschaft; neben dem Interventionsystem trägt eine Handelsregelung mit einem Abschöpfungs- und Erstattungssystem bei der Ausfuhr gleichfalls dazu bei, den Gemeinschaftsmarkt zu stabilisieren, in dem sie insbesondere vermeidet, daß sich die Schwankungen der Weltmarktpreise auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft auswirken; es empfiehlt sich daher, die Erhebung einer Abschöpfung bei der Einfuhr aus dritten Ländern und die Zahlung einer Erstattung bei der Ausfuhr nach diesen Ländern vorzusehen, die beide den Unterschied zwischen den außerhalb und innerhalb der Gemeinschaft geltenden Preisen ausgleichen sollen, falls der Weltmarktpreis unter dem Preis der Gemeinschaft liegt; im umgekehrten Fall ist es angezeigt, die Einführung eines entsprechenden Systems zu ermöglichen.

Ergänzend zu dem oben beschriebenen System ist, soweit dies für sein reibungsloses Funktionieren erforderlich ist, vorzusehen, daß die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs geregelt und, soweit es die Marktlage erfordert, untersagt werden kann; ferner empfiehlt es sich, die Erstattung in der Weise festzusetzen, daß die von der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr verwendeten gemeinschaftlichen Grunderzeugnisse nicht durch eine Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs benachteiligt werden, die die Verarbeitungsindustrie veranlassen würde, die Einfuhr von Grunderzeugnissen aus dritten Ländern vorzuziehen; die endgültige Errichtung des gemeinsamen Zuckermarktes macht eine gemeinschaftliche Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs erforderlich.

Die zuständigen Behörden müssen in die Lage versetzt werden, zwecks Beurteilung der Marktentwicklung den Warenverkehr ständig zu verfolgen, um gegebenenfalls die gebotenen Maßnahmen anwenden zu können, die in dieser Verordnung vorgesehen sind; zu diesem Zweck ist die Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen in Verbindung mit der Stellung einer Kautions vorzusehen, welche die Durchführung der Ein- bzw. Ausfuhr garantiert, für die diese Lizenzen beantragt worden sind.

Dank der Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden; der Mechanismus der gemeinsamen Preise und Abschöpfungen kann sich jedoch unter besonderen Umständen als unzureichend erweisen; damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen gegen möglicherweise daraus entstehende Störungen nicht ohne Schutz bleibt, nachdem die früheren Einfuhrhemmnisse beseitigt worden sind, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Zucker erfordert die Beseitigung aller Hemmnisse des freien Verkehrs der betreffenden Waren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft.

In den letzten Jahren hat die Zuckererzeugung in der Gemeinschaft mehrfach den Verbrauch überstiegen; die Lage auf dem Weltmarkt ist durch bedeutende Überschüsse gekennzeichnet; es ist daher angezeigt, für eine Übergangszeit Maßnahmen zur Einschränkung der Produktion vorzusehen und die regionale Spezialisierung der Erzeugung zu fördern.

Dieses Ziel kann einerseits dadurch erreicht werden, daß für jede Zuckerfabrik oder jedes Unternehmen, in denen in der Gemeinschaft Zuckerrüben oder Melasse verarbeitet werden, eine Grundquote festgelegt wird, für welche die Gemeinschaft die Preis- und Absatzgarantie übernimmt, und andererseits dadurch, daß die Garantie bei den über die Grundquote hinausgehenden Mengen eingeschränkt wird oder wegfällt, was jeweils davon abhängt, ob eine bestimmte Höchstmenge überschritten wird.

Die Einschränkung der Zuckerproduktion muß, um das gewünschte Ziel zu erreichen, zu einer Einschränkung der Zuckerrüben- und Rohrzuckererzeugung führen; zu diesem Zweck sind Sonderbestimmungen für die Lieferverträge vorzusehen, und zwar insbesondere bezüglich der Differenzierung des Zuckerrübenpreises. Eine Nichtdifferenzierung dieser Preise kann daher nur in dem Fall akzeptiert werden, in dem eine zusätzliche Begrenzung der Garantie vorgesehen wird.

Um zu umfangreiche Aussaaten zu vermeiden, ist es angebracht, die Übertragungsmöglichkeit eines Teiles der Erzeugung unter Anrechnung auf die Erzeugung des folgenden Wirtschaftsjahres vorzusehen.

Die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes auf der Grundlage eines gemeinsamen Preissystems würde durch die Gewährung gewisser Bei-

hilfen in Frage gestellt; daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen verboten werden können, auf den Zuckersektor angewandt werden.

Die Zuckerrüben- und Zuckererzeugung in Italien ist jedoch aus klimatischen Gründen und, was die Zuckerrübenenerzeugung betrifft, auch auf Grund der Schwierigkeiten, die der Einführung neuzeitlicher Produktionsmethoden entgegenstehen, benachteiligt; für diese Erzeugnisse ist die Möglichkeit vorübergehender Beihilfen vorzusehen.

In der Verordnung Nr. 44/67/EWG⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung Nr. 219/67/EWG⁽²⁾ sind bereits einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker im Wirtschaftsjahr 1967/1968 vorgesehen worden; der Übergang zu dem mit der vorliegenden Verordnung eingeführten System muß unter den bestmöglichen Bedingungen erfolgen; zu diesem Zweck können sich gewisse Übergangsmaßnahmen als notwendig erweisen; die gleiche Notwendigkeit kann sich bei jedem Übergang von einem Zuckerwirtschaftsjahr zum nächsten ergeben; es ist daher vorzusehen, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden können.

Zur Garantie des Zuckerpreises sind Interventionen unerlässlich; angesichts der besonderen Bedeutung der Zuckererzeugung für die Wirtschaft der französischen überseeischen Departements müssen die Bestimmungen über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft auf diese Departements Anwendung finden.

Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für nachstehende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
a) 17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest
b) 12.04	Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr
c) 17.03	Melassen, auch entfärbt
d) ex 17.02	Andere Zucker (ausgenommen Laktose und Glukose), Sirupe (ausgenommen Laktosesirup und Glukosesirup); Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert
ex 17.05	Zucker (ausgenommen Laktose und Glukose), Sirupe (ausgenommen Laktosesirup und Glukosesirup) und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

— Weißzucker: Zucker der Tarifnummer 17.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem polarimetrisch ermittelten Saccharosegehalt von mindestens 99,5 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff;

— Rohrzucker: Zucker der Tarifnummer 17.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem polarimetrisch ermittelten Saccharosegehalt von weniger als 99,5 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff.

TITEL I

Preisregelung

Artikel 2

(1) Für das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft wird jährlich ein Richtpreis für Weißzucker festgesetzt. Der Richtpreis gilt für Weißzucker

⁽¹⁾ ABl. Nr. 40 vom 3. 3. 1967, S. 597/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2904/67.

einer bestimmten Standardqualität, unverpackt, ab Fabrik, verladen auf einem vom Käufer gewählten Transportmittel.

(2) Der Richtpreis wird jährlich vor dem 1. August für das am 1. Juli des folgenden Jahres beginnende Zuckerwirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages festgesetzt.

Nach dem gleichen Verfahren werden

- die Standardqualität für Weißzucker und
- zur selben Zeit wie der Richtpreis das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft bestimmt.

Artikel 3

(1) Für das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft wird jährlich ein Interventionspreis für Weißzucker festgesetzt.

(2) Für andere Gebiete werden abgeleitete Interventionspreise unter Berücksichtigung der regionalen Preisunterschiede für Zucker festgesetzt, die bei normaler Ernte und freiem Warenverkehr mit Zucker auf Grund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung zu erwarten sind.

(3) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Interventionspreise gelten für Weißzucker der Standardqualität, für die auch der Richtpreis gilt, unverpackt, ab Fabrik, verladen auf einem vom Käufer gewählten Transportmittel.

(4) In den französischen überseeischen Departements gelten die abgeleiteten Interventionspreise jedoch für Zucker fob gestaut Seeschiff im Verschiffungshafen.

Ferner werden für diese Departements für Rohzucker einer bestimmten Standardqualität Interventionspreise festgelegt, die von den für diese Departements festgesetzten Interventionspreisen für Weißzucker unter Berücksichtigung einer einheitlichen Verarbeitungsspanne und eines pauschalen Rendements abgeleitet werden.

(5) Der Interventionspreis für das Hauptüberschußgebiet wird zur selben Zeit wie der Richtpreis nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages festgesetzt.

(6) Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages

- die Standardqualität für Rohzucker und

— jährlich vor dem 1. August für das folgende Zuckerwirtschaftsjahr die in Absatz (2) genannten Gebiete sowie die für diese Gebiete geltenden abgeleiteten Interventionspreise.

Artikel 4

(1) Für jedes Rübenzucker erzeugende Gebiet, für das ein Interventionspreis festgesetzt wird, werden jährlich

— ein Mindestpreis für Zuckerrüben gemäß den Absätzen (2), (3) und (4) und

— ein Mindestpreis für Zuckerrüben außerhalb der Grundquote gemäß Artikel 28 festgesetzt.

Beide Preise gelten für eine bestimmte Anlieferungsstufe und eine bestimmte Standardqualität.

(2) Der Mindestpreis für Zuckerrüben wird ermittelt unter Berücksichtigung des in dem betreffenden Gebiet geltenden Interventionspreises für Weißzucker und unter Berücksichtigung pauschaler Werte für die Gemeinschaft für

— die Verarbeitungsspanne,

— den Ausbeutesatz,

— die Erlöse der Fabriken oder Unternehmen aus Melasseverkäufen und

— gegebenenfalls die Kosten für die Anlieferung der Zuckerrüben an die Fabrik.

(3) Gleichzeitig mit der Festsetzung des Richtpreises werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages

— der in Absatz (1) erster Gedankenstrich genannte Mindestpreis für Zuckerrüben für das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft festgesetzt sowie

— die Anlieferungsstufe und die Standardqualität der Zuckerrüben bestimmt.

(4) Gleichzeitig mit den abgeleiteten Interventionspreisen setzt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages den in Absatz (1) erster Gedankenstrich genannten Mindestpreis für Zuckerrüben für jedes der übrigen Gebiete fest.

Artikel 5

(1) Vorbehaltlich der Artikel 27 Absatz (4) und 29 Absatz (1) sowie der Bestimmungen, die auf Grund des Artikels 32 Absatz (3) erlassen werden,

sind die Zuckerhersteller verpflichtet, beim Kauf von Zuckerrüben, die zu Zucker verarbeitet werden sollen, mindestens den Mindestpreis für Zuckerrüben zu zahlen, der durch Zu- oder Abschläge entsprechend den Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität berichtigt wird.

(2) Die Zu- oder Abschläge werden nach dem Verfahren des Artikels 40 festgesetzt.

Artikel 6

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages, insbesondere in bezug auf die allgemeinen Bedingungen für Kauf, Lieferung, Abnahme und Bezahlung der Zuckerrüben, Rahmenvorschriften, mit denen die gemeinschaftlichen, regionalen oder örtlichen Branchenvereinbarungen sowie die Verträge zwischen Zuckerrübenverkäufern und Zuckerrübenkäufern im Einklang stehen müssen.

Artikel 7

(1) Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrohr werden durch Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrohranbauern und den Zuckerherstellern festgelegt.

(2) Bestehen keine Branchenvereinbarungen, so werden die Kaufbedingungen, insbesondere der Mindestanteil des Interventionspreises für Rohrzucker, den die Zuckerhersteller an die Zuckerrohrverkäufer zu zahlen haben, nach dem Verfahren des Artikels 40 festgelegt.

Artikel 8

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 32 Absatz (2) werden die Lagerkosten für Weißzucker und Rohrzucker, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben bzw. aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist, von den Mitgliedstaaten pauschal vergütet.

Die Mitgliedstaaten erheben von jedem Zuckerhersteller eine Abgabe je Gewichtseinheit der erzeugten Zuckermengen.

Der Betrag der Vergütung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Das gleiche gilt für die Abgabe.

(2) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Regeln für die Anwendung des Absatzes (1).

(3) Der Betrag der Vergütung und der Abgabe wird jährlich nach dem Verfahren des Artikels 40 festgesetzt. Die übrigen Durchführungsbestimmun-

gen zu diesem Artikel werden nach dem gleichen Verfahren erlassen.

Artikel 9

(1) Die von den Zucker erzeugenden Mitgliedstaaten zu bestimmenden Interventionsstellen sind während des ganzen Zuckerwirtschaftsjahres gemäß den nach den Absätzen (7) und (8) festzulegenden Bedingungen verpflichtet, den ihnen angebotenen Weißzucker und Rohrzucker, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist, zu kaufen.

Die Interventionsstellen kaufen den Zucker zu dem Interventionspreis, der in dem Gebiet gilt, in dem sich der Zucker zum Zeitpunkt des Kaufes befindet. Weicht jedoch die Qualität des Zuckers von der Standardqualität ab, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, so wird der Interventionspreis durch Zu- und Abschläge berichtigt.

(2) Für Zucker, der zur menschlichen Ernährung ungeeignet gemacht wurde, können die Interventionsstellen Denaturierungsprämien gewähren.

(3) Die in den Absätzen (1) und (2) vorgesehene Interventionsregelung gilt bis zum 31. Dezember 1969 auch für Rübenroh Zucker.

(4) Ab 1. Januar 1970 können für Rübenroh Zucker im Falle einer anomalen Lage besondere Maßnahmen getroffen werden.

(5) Im Falle von Schwierigkeiten beim Absatz des Zuckers, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist, werden geeignete Maßnahmen getroffen.

(6) Für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a) genannten Erzeugnisse und die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe d) genannten Saccharose enthaltenden Sirupe, die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, wird eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

(7) Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages

— die Grundregeln für die Anwendung der Vorschriften der Absätze (1) bis (6),

— die Interventionspreise für Rübenroh Zucker,

— die in Absatz (6) genannten Erzeugnisse der chemischen Industrie.

(8) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 40 festgelegt, und zwar insbesondere

— die Mindestqualität und Mindestmenge, die für eine Intervention gefordert werden,

— die bei der Intervention anzuwendenden Tabellen der Zu- und Abschläge,

— das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme durch die Interventionsstellen,

— die Bedingungen für die Gewährung der Denaturierungsprämien sowie die Höhe dieser Prämien,

— die Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Erzeugung sowie die Höhe dieser Erstattung.

Artikel 10

(1) Die Interventionsstellen dürfen auf dem Binnenmarkt Zucker nur zu Preisen verkaufen, die über dem Interventionspreis liegen.

Sie können jedoch ermächtigt werden,

— Zucker zu einem niedrigeren Preis zu verkaufen, wenn er für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurde,

— Zucker auf der Grundlage der Weltmarktpreise zu verkaufen, wenn er unverändert oder nach Weiterverarbeitung zu einer der im Anhang II des Vertrages oder im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren nach dritten Ländern ausgeführt wird.

(2) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Grundregeln für den Verkauf der Erzeugnisse, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen waren.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassen.

TITEL II

Regelung für den Handel mit dritten Ländern

Artikel 11

(1) Für alle Einfuhren der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz erforderlich, die von den Mitglied-

staaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird.

Diese Lizenzen gelten ab einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages festzulegenden Zeitpunkt und spätestens ab 1. August 1969 für in der Gemeinschaft getätigte Ein- bzw. Ausfuhren. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten diese Lizenzen nur für Ein- bzw. Ausfuhren, die in dem ausstellenden Mitgliedstaat getätigt werden.

Die Erteilung dieser Lizenzen hängt von der Stellung einer Kautions ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen; die Kautions verfällt ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die anderen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, in denen insbesondere eine Frist für die Erteilung der Lizenzen vorgesehen werden kann, werden nach dem Verfahren des Artikels 40 festgelegt.

Artikel 12

(1) Für die Gemeinschaft wird jährlich je ein Schwellenpreis für Weißzucker, Rohzucker und Melasse festgesetzt.

(2) Der Schwellenpreis für Weißzucker ist gleich dem für das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft geltenden Richtpreis zuzüglich der pauschal berechneten Kosten für den Transport von diesem Gebiet zu dem entferntesten Verbrauchsgebiet der Gemeinschaft mit einem Zuschußbedarf. Er gilt für dieselbe Standardqualität wie der Richtpreis.

(3) Der Schwellenpreis für Rohzucker wird unter Berücksichtigung einer Verarbeitungsspanne und eines pauschalen Werts für das Rendement vom Schwellenpreis für Weißzucker abgeleitet. Er gilt für dieselbe Standardqualität wie der Interventionspreis für Rohzucker.

(4) Der Schwellenpreis für Melasse wird so festgesetzt, daß die bei der Festsetzung der Mindestpreise für Zuckerrüben nach Artikel 4 berücksichtigten Erlöse der Fabriken oder Unternehmen aus Melasseverkäufen erzielt werden können. Er gilt für eine bestimmte Standardqualität.

(5) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Schwellenpreise zur selben Zeit fest wie die abgeleiteten Interventionspreise.

(6) Die Standardqualität für Melasse wird nach dem Verfahren des Artikels 40 bestimmt.

Artikel 13

(1) Für Weißzucker, Rohzucker und Melasse wird je ein cif-Preis für einen bestimmten Grenzübergangsort der Gemeinschaft errechnet. Hierbei werden die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt zugrunde gelegt, die für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der Notierungen oder der Preise dieses Marktes ermittelt werden; diese Notierungen oder Preise werden entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt.

(2) Sind die freien Notierungen auf dem Weltmarkt nicht maßgebend für den Angebotspreis und liegt dieser unter den Weltmarktpreisen, so gilt an Stelle des cif-Preises — jedoch lediglich für die betreffenden Einfuhren — ein besonderer cif-Preis, der unter Berücksichtigung des Angebotspreises berechnet wird.

(3) Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages den Grenzübergangsort.

(4) Die Einzelheiten für die Berechnung der cif-Preise werden nach dem Verfahren des Artikels 40 bestimmt. Die in Absatz (1) genannten Berichtigungsbeträge werden nach dem gleichen Verfahren festgesetzt.

Artikel 14

(1) Bei der Einfuhr von in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnissen wird eine Abschöpfung erhoben.

(2) Die Abschöpfung auf Weißzucker, Rohzucker und Melasse ist gleich dem Schwellenpreis abzüglich des cif-Preises.

(3) Die Abschöpfung auf Rohzucker wird gegebenenfalls entsprechend dem Rendement berichtigt. Bei der Einfuhr von Rohzucker, der nicht zur Raffinierung bestimmt ist, wird die für Weißzucker geltende Abschöpfung erhoben, wenn diese über der für Rohzucker geltenden Abschöpfung liegt. Wenn die Abschöpfung für Weißzucker höher ist als die Abschöpfung für Rohzucker, wird Rohzucker, der zur Raffinierung bestimmt ist, einer

Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle, die gleichwertige Sicherheiten bietet, unterzogen.

(4) Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) genannten Erzeugnisse wird pauschal auf der Grundlage des Saccharosegehalts jedes dieser Erzeugnisse und auf der Grundlage der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet.

In besonderen Fällen und für andere Verwendungszwecke als die Herstellung von Zucker kann nach dem Verfahren des Artikels 40 zugelassen werden, daß die Einfuhr zeitweilig von der Abschöpfung teilweise freigestellt wird.

(5) Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe d) genannten Erzeugnisse wird, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts des betreffenden Erzeugnisses oder des Gehalts an anderem, als Saccharose berechneten Zucker und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet.

Die Abschöpfungen, die auf zur Tarifstelle 17.02 des Gemeinsamen Zolltarifs gehörenden Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, und insbesondere die Spanne, innerhalb deren die Schwankungen der Berechnungsgrundlagen der Abschöpfung keine Änderung der Abschöpfung zur Folge haben, werden nach dem Verfahren des Artikels 40 festgelegt.

(7) Die in diesem Artikel genannten Abschöpfungen werden von der Kommission festgesetzt.

Artikel 15

(1) Die zu erhebende Abschöpfung ist die Abschöpfung, die am Tag der Einfuhr gilt.

(2) Es kann jedoch die vorherige Festsetzung der Abschöpfung für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und c) genannten Erzeugnisse beschlossen werden.

In diesem Fall wird auf Grund eines bei der Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Abschöpfungsbetrag, der am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des am Tag der Einfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Einfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll. Eine Prämie, die den Abschöpfungsbetrag ergänzt, kann zur gleichen Zeit wie die Abschöpfung festgesetzt werden.

(3) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Regeln für die Anwendung dieses Artikels; er bestimmt insbeson-

dere die Bedingungen, unter denen die vorherige Festsetzung erfolgt, und die Regeln für die Festsetzung der Prämien.

(4) Wenn die in Absatz (3) vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, wird die Anwendung der in Absatz (2) vorgesehenen Regelung nach dem Verfahren des Artikels 40 beschlossen. Wenn die in Absatz (3) vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, wird die Entscheidung nach demselben Verfahren aufgehoben.

Nach demselben Verfahren kann beschlossen werden, daß die in Absatz (2) vorgesehene Regelung ganz oder teilweise auf jedes der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe d) genannten Erzeugnisse angewandt wird.

(5) Die Prämien werden gegebenenfalls von der Kommission festgesetzt.

Artikel 16

(1) Liegt der cif-Preis für Weißzucker oder für Rohzucker über dem Schwellenpreis, so wird bei der Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses eine dem Preisunterschied entsprechende Abschöpfung erhoben. Die gegebenenfalls zu erhebende Abschöpfung ist die Abschöpfung, die am Tag der Ausfuhr gilt.

(2) Unter der Voraussetzung des Absatzes (1) Satz 1 kann bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses eine Subvention gewährt werden.

(3) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Regeln für die Anwendung der Absätze (1) und (2).

(4) Für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben b), c) und d) genannten Erzeugnisse können nach dem Verfahren des Artikels 40 entsprechende Bestimmungen wie in Absatz (1) und wie die zur Anwendung von Absatz (1) festgelegten Regeln erlassen werden.

(5) Die in Absatz (1) genannten Abschöpfungen sowie die sich gegebenenfalls aus der Anwendung des Absatzes (4) ergebenden Abschöpfungen werden von der Kommission festgesetzt.

Artikel 17

(1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a), c) und d) aufgeführten Erzeugnisse in dem dort genannten Zustand oder in Form von Waren des Anhangs auf der Grundlage der Notierungen oder Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und c) genannten Erzeugnisse gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen der Gemeinschaft,

soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

Die Erstattung für Rohzucker darf die Erstattung für Weißzucker nicht überschreiten.

Bei der Festsetzung der Erstattung wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, zwischen der Verwendung der Grunderzeugnisse aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder ein Gleichgewicht herzustellen.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen, die Festsetzung ihrer Höhe und ihre vorherige Festsetzung.

Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach dem Verfahren des Artikels 40 festgesetzt. Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

(3) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Grundregeln für die Erstattungen fest, die im Wege der Ausschreibung gewährt werden.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassen.

Artikel 18

(1) Wenn der cif-Preis für Melasse längere Zeit erheblich unter dem Schwellenpreis liegt, kann für Melasse, die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse verwendet werden soll, eine Erstattung bei der Erzeugung vorgesehen werden.

(2) Die notwendigen Regeln für die Anwendung dieses Artikels und insbesondere die Liste der in Absatz (1) genannten Erzeugnisse werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages festgelegt.

Artikel 19

(1) Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorgani-

sation für Zucker erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für folgende Erzeugnisse ganz oder teilweise ausschließen:

— für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe d) genannten Erzeugnissen bestimmt sind,

— und in besonderen Fällen für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von im Anhang genannten Waren bestimmt sind.

(2) Die Gemeinschaftsbestimmungen zur Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs bei den unter Artikel 1 Absatz (1) fallenden Erzeugnissen werden spätestens bis zum 1. Juli 1968 erlassen.

(3) Nach dem in Absatz (1) vorgesehenen Verfahren werden die Bestimmungen erlassen, die bis zum Inkrafttreten der in Absatz (2) genannten Regelung auf folgendes anzuwenden sind:

a) auf den Ausbeutesatz für die Bestimmung der Menge der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung der aus der Veredelung stammenden und ausgeführten Waren verwendet wurden;

b) auf die Bestimmung der Menge der verarbeiteten Erzeugnisse, die den bei der Veredelung anfallenden und im freien Verkehr befindlichen Waren entspricht, und zwar im Hinblick auf die Anwendung der Abschöpfung.

(4) Als Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr im Sinne dieses Artikels gelten sämtliche Bestimmungen, die die Bedingungen festlegen, unter denen Erzeugnisse aus dritten Ländern in der Gemeinschaft verarbeitet werden, die von den für sie geltenden Abschöpfungen befreit und zur Herstellung von für die Ausfuhr bestimmten Waren erforderlich sind.

Artikel 20

(1) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen, und zwar von dem Zeitpunkt an, zu dem dieser vollständig angewandt wird.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach

dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages beschlossenen Ausnahme ist folgendes untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen auf eine bestimmte Gruppe von Empfangsberechtigten.

Artikel 21

(1) Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz (1) erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages ändern oder aufheben.

TITEL III

Übergangsbestimmungen

Artikel 22

(1) Die Artikel 23 bis 33, insbesondere die Vorschriften hinsichtlich einzelstaatlicher Grundmen-

gen, ihrer Aufteilung auf Fabriken oder Unternehmen sowie der Preisdifferenzierung treten mit Wirkung vom 1. Juli 1975 außer Kraft.

(2) Die Einzelheiten der ab 1. Juli 1975 anzuwendenden endgültigen Regelung werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages festgelegt. Diese endgültige Regelung darf keine Diskriminierung zwischen den Erzeugern der Gemeinschaft enthalten.

Artikel 23

(1) Die Mitgliedstaaten setzen entweder für jede auf ihrem Hoheitsgebiet Zucker erzeugende Fabrik oder für jedes auf ihrem Hoheitsgebiet Zucker erzeugende Unternehmen eine Grundquote fest. Unbeschadet der Vorschriften, die gemäß Absatz (3) oder Absatz (4) erlassen werden, wird diese Grundquote ermittelt, indem die durchschnittliche jährliche Zuckererzeugung der betreffenden Fabrik oder des betreffenden Unternehmens während der Wirtschaftsjahre 1961/1962 bis 1965/1966 mit einem Koeffizienten multipliziert wird, der das Verhältnis zwischen der Grundmenge des Mitgliedstaats und der durchschnittlichen jährlichen Zuckererzeugung in diesem Staat während des genannten Zeitraums ausdrückt.

Die Grundmenge beträgt für

Deutschland:	1 750 000 Tonnen Weißzucker,
Frankreich:	2 400 000 Tonnen Weißzucker,
Italien:	1 230 000 Tonnen Weißzucker,
die Niederlande:	550 000 Tonnen Weißzucker,
die BLWU:	550 000 Tonnen Weißzucker.

(2) Setzt ein Mitgliedstaat die Grundquoten je Unternehmen fest, so ergreift er die zum Schutz der Interessen der Zuckerrübenzeuger und der Zuckerrohrzeuger notwendigen Maßnahmen.

(3) Die allgemeinen Regeln zur Anwendung des Absatzes (1) und Vorschriften über eventuelle Abweichungen von Absatz (1) werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages erlassen.

(4) Wenn Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erforderlich sind, werden diese nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassen.

Artikel 24

(1) Die Mitgliedstaaten setzen für die Fabriken oder für die Unternehmen, für die sie eine Grundquote festgesetzt haben, je eine Höchstquote fest. Die Höchstquote wird durch Multiplikation der Grundquote mit einem Koeffizienten bestimmt.

(2) Der in Absatz (1) genannte Koeffizient beträgt bis zum Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 1,35. Er kann unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung der Erzeugung und des Verbrauchs vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages berichtigt werden.

Für die Zuckerwirtschaftsjahre 1971/1972 bis 1974/1975 wird dieser Koeffizient unter Berücksichtigung der Entwicklung der Erzeugung unter dem Aspekt der Spezialisierung einerseits und unter Berücksichtigung der Absatzmöglichkeiten andererseits gleichzeitig mit dem Richtpreis nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages festgesetzt.

Artikel 25

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 32 darf die von der Fabrik oder dem Unternehmen in einem bestimmten Zuckerwirtschaftsjahr über die Höchstquote hinaus erzeugte Zuckermenge nicht auf dem Binnenmarkt abgesetzt werden, es sei denn, daß eine Mangellage für die Gemeinschaft festgestellt wird.

(2) Auf die in Absatz (1) genannte Zuckermenge, die nicht nach Artikel 32 auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr übertragen wird, sind die Artikel 8, 9, 16 und 17 nicht anwendbar.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassen. Sie müssen insbesondere die Erhebung einer Abgabe für den Fall vorsehen, daß die in Absatz (2) genannte Menge ganz oder teilweise auf dem Binnenmarkt abgesetzt worden ist.

Artikel 26

(1) Gleichzeitig mit den abgeleiteten Interventionspreisen setzt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages eine Garantiemenge für die Gemeinschaft fest.

(2) Diese Garantiemenge ist gleich 105 v. H. der in Weißzucker ausgedrückten Menge, die voraussichtlich in der Gemeinschaft in dem Zuckerwirtschaftsjahr, für das die Garantiemenge gilt, für den menschlichen Verbrauch verwendet wird.

Artikel 27

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 32 erheben die Mitgliedstaaten für die über die Grundquote hinaus bis zur Höchst-

quote erzeugte Zuckermenge von den betreffenden Zuckerherstellern eine Produktionsabgabe.

(2) Die Produktionsabgabe wird je Gewichtseinheit berechnet, indem der Gesamtverlust beim Absatz der in der Gemeinschaft über die Garantiemenge hinaus erzeugten Zuckermenge durch die Gesamtzuckermenge geteilt wird, welche die einzelnen Fabriken oder Unternehmen der Gemeinschaft über ihre jeweilige Grundquote hinaus erzeugt haben; die über die Höchstquote hinaus erzeugten Zuckermengen sowie die gemäß Artikel 32 auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr übertragenen Zuckermengen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassen.

(3) Die Produktionsabgabe darf jedoch einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten.

(4) Die Zuckerhersteller können von den Verkäufern für eine Menge von Zuckerrüben oder Zuckerrohr, die für die Erhebung der Produktionsabgabe maßgebenden Zuckermenge entspricht, verlangen, daß ihnen diese Abgabe bis zu einem Hundertsatz ersetzt wird, der je nach den betreffenden Grundstoffen unterschiedlich sein kann. Die Zuckerhersteller teilen dem betreffenden Mitgliedstaat für jede Fabrik oder jedes Unternehmen mit, welche Beträge ihnen insgesamt von den Verkäufern von Zuckerrüben oder Zuckerrohr ersetzt worden sind.

Artikel 28

Gleichzeitig mit den abgeleiteten Interventionspreisen setzt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages folgendes fest:

— die Mindestpreise für Zuckerrüben außerhalb der Grundquote, die in den in Artikel 4 Absatz (1) genannten Gebieten gelten,

— den in Artikel 27 Absatz (4) genannten Hundertsatz,

— den Höchstbetrag der Produktionsabgabe, der unter Beachtung der Mindestpreise für Zuckerrüben außerhalb der Grundquoten zu errechnen ist.

Artikel 29

(1) Die Zuckerhersteller können Zuckerrüben, die zur Erzeugung einer die Höchstquote der betreffenden Fabrik oder des betreffenden Unternehmens überschreitenden Zuckermenge verwendet werden, zu Preisen kaufen, die unter den in Artikel 4 Absatz (1) genannten Mindestpreisen für Zuckerrüben liegen.

(2) Absatz (1) gilt nicht, soweit die überschreitende Zuckermenge gemäß Artikel 32 auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr übertragen wird.

Artikel 30

(1) In den Verträgen über die Lieferung von Zuckerrüben, die zur Zuckerherstellung verwendet werden, wird bei den Zuckerrüben ein Unterschied gemacht, je nachdem, ob die Zuckermenge, die aus diesen Zuckerrüben hergestellt werden soll,

a) unter die Grundquote fällt,

b) die Grundquote überschreitet, ohne jedoch die Höchstquote zu überschreiten, oder

c) die Höchstquote überschreitet.

Die Zuckerhersteller teilen für jede Fabrik oder für jedes Unternehmen dem Mitgliedstaat, in dem die betreffende Fabrik oder das betreffende Unternehmen Zucker herstellt, folgendes mit:

— die unter Buchstabe a) genannten Zuckerrübenmengen, über die sie vor der Aussaat Verträge abgeschlossen haben, sowie den in den Verträgen zugrunde gelegten Zuckergehalt,

— den entsprechenden vorgesehenen Ausbeutesatz.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Angaben fordern.

(2) Jeder Zuckerhersteller, der nicht vor der Aussaat Lieferverträge über eine der Grundquote entsprechende Zuckerrübenmenge zu dem in Artikel 4 Absatz (1) erster Gedankenstrich genannten Mindestpreis für Zuckerrüben abgeschlossen hat, ist abweichend von Artikel 27 Absatz (4) sowie von Artikel 29 Absatz (1) verpflichtet, für alle in der betreffenden Fabrik oder in dem betreffenden Unternehmen zu Zucker verarbeiteten Rübenmengen den vorgeannten Mindestpreis zu zahlen.

(3) Die allgemeinen Regeln zur Anwendung des Absatzes (1) dieses Artikels werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages erlassen.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassen. Soweit sie Absatz (2) betreffen, berücksichtigen sie den Übertrag nach Artikel 32.

Artikel 31

(1) Jeder Mitgliedstaat kann entscheiden, daß die in Artikel 30 vorgesehenen Bestimmungen auf seinem Hoheitsgebiet nicht angewandt werden.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann jedoch unter gewissen Bedingungen und nach Regeln, die der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages erläßt, den Geltungsbereich der Entscheidung nach Absatz (1) auf gewisse Fabriken oder Unternehmen beschränken.

(3) Ein Mitgliedstaat kann die Entscheidung über die Nichtanwendung der in Artikel 30 vorgesehenen Bestimmungen nur für einen bestimmten Zeitraum treffen. Wenn diese Entscheidung getroffen ist, wird für jede betroffene Fabrik oder für jedes betroffene Unternehmen eine besondere Höchstquote festgesetzt, indem die Grundquote mit einem Koeffizienten multipliziert wird, der für diesen Zeitraum gilt.

In diesem Fall setzen die Mitgliedstaaten die für das laufende Zuckerwirtschaftsjahr für die betreffende Fabrik oder das betreffende Unternehmen geltende Höchstquote für jedes Zuckerwirtschaftsjahr des fraglichen Zeitraums spätestens am 30. Juni abweichend von Artikel 24 fest. Für den betreffenden Zeitraum muß die Summe der Höchstquoten einer Fabrik oder eines Unternehmens gleich der für diese Fabrik oder für dieses Unternehmen festgesetzten besonderen Höchstquote sein.

Die Höchstquote darf die nach der in Artikel 24 Absatz (2) vorgesehenen Berechnungsmethode ermittelte Höchstquote nicht überschreiten.

Im Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 darf die Höchstquote nicht unter der Grundquote liegen. In den beiden folgenden Zuckerwirtschaftsjahren darf die Höchstquote nur unter der Grundquote liegen, wenn die Erzeugung unter der Grundquote liegt.

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1968 bis 30. Juni 1971 wird die Entscheidung über die Nichtanwendung der in Artikel 30 vorgesehenen Bestimmungen vor dem 1. März 1968 getroffen und die besondere Höchstquote ermittelt, indem die Grundquote, die der betreffenden Fabrik oder dem betreffenden Unternehmen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 zugeteilt worden ist, mit dem Koeffizienten 3,5 multipliziert wird.

(4) Für den oder die Zeiträume nach dem 30. Juni 1971 bestimmt der Rat vor dem 1. August 1970 auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages

— die Dauer jedes Zeitraums, für den die Entscheidung über die Nichtanwendung der in Artikel 30 vorgesehenen Bestimmungen getroffen werden kann,

— den Koeffizienten, der auf die Grundquote angewandt wird, die der betreffenden Fabrik oder

dem betreffenden Unternehmen für ein noch zu bestimmendes Zuckerwirtschaftsjahr zugeteilt wird, und der für die Festsetzung einer besonderen Höchstquote für den betreffenden Zeitraum verwendet wird.

(5) Wenn erforderlich, werden die Grundregeln für die Anwendung des Absatzes (3) nach dem in Absatz (4) genannten Verfahren erlassen.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen (2) bis (5) werden nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassen.

Artikel 32

(1) Im Fall der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 30 kann jede Fabrik oder jedes Unternehmen den die Grundquote überschreitenden Teil der Erzeugung bis zu einer Höchstmenge, die 10 v. H. der Grundquote entspricht, unter Anrechnung auf die Erzeugung des folgenden Zuckerwirtschaftsjahres auf dieses Zuckerwirtschaftsjahr übertragen.

Eine Übertragung auf das Zuckerwirtschaftsjahr 1975/1976 ist nicht zulässig.

(2) Die Fabriken oder Unternehmen können einen Teil ihrer Erzeugung nur dann auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr übertragen, wenn

— sie dem betreffenden Mitgliedstaat vor dem 1. Februar die zu übertragende Menge mitgeteilt haben,

— sie diese übertragenen Mengen während des Zeitraums vom 1. Februar bis zum 31. Januar des folgenden Jahres lagern; die Lagerkosten für diesen Zeitraum werden nicht gemäß Artikel 8 vergütet.

(3) Die Bestimmungen über

— die Bezahlung der für die Herstellung der übertragenen Zuckermenge verwendeten Zuckerrüben,

— die Beteiligung der Zuckerrüben- oder Zuckerrohrverkäufer an den Lagerkosten für die übertragenen Mengen,

— die Abstimmung zwischen den Zuckerrüben- oder Zuckerrohrverkäufern und den Zuckerfabrikanten als Voraussetzung für die Übertragung

werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages erlassen.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassen.

Artikel 33

(1) In dem Mitgliedstaat, in dem die Zuckerproduktion in dem Wirtschaftsjahr 1967/1968 die in Artikel 7 Absatz (1) der Verordnung Nr. 44/67/EWG genannte und nach Artikel 8 Absatz (3) dieser Verordnung berichtigte Produktionsmenge überschreitet, wird diese Überschußmenge, abzüglich der Zuckermengen, die unverändert oder in Form von Verarbeitungserzeugnissen nach Drittländern ausgeführt worden sind und für die keine Ausfuhrerstattung, keine Erstattung bei der Erzeugung und keine Denaturierungsprämie im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation gewährt worden ist, von den Mitgliedstaaten als Übertragungsmengen auf die Fabriken oder Unternehmen verteilt.

(2) Diese Übertragungsmengen gelten im Wirtschaftsjahr 1968/1969 als unter die Grundquote fallende Produktion. Die für jeden Mitgliedstaat ermittelte Summe dieser Übertragungen sowie die sonstigen Anwendungsmodalitäten dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 40 festgelegt.

Artikel 34

(1) Die Italienische Republik kann in den Zuckerwirtschaftsjahren 1968/1969 bis 1974/1975 ihren Zuckerrübenerzeugern sowie ihrer Zuckerrüben verarbeitenden Industrie Anpassungsbeihilfen gewähren. Diese Beihilfen werden am 30. Juni 1975 aufgehoben.

(2) Die Beihilfe für die Zuckerrübenerzeuger darf den Betrag von 1,10 Rechnungseinheiten je Tonne zu Zucker verarbeiteter Zuckerrüben mit 16 v.H. Zuckergehalt nicht überschreiten. Sie darf nur für die Zuckerrübenmenge gewährt werden, die zur Herstellung von Weißzucker innerhalb der Grundquote verarbeitet worden ist.

(3) Die Beihilfe für die Zuckerrüben verarbeitende Industrie darf den Betrag von 1,46 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker, hergestellt aus in Italien erzeugten Zuckerrüben, nicht überschreiten. Sie darf nur für eine die Grundquote nicht überschreitende Weißzuckermenge gewährt werden.

TITEL IV

Allgemeine Bestimmungen*Artikel 35*

(1) Im Binnenhandel der Gemeinschaft ist folgendes untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,

— mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung,

— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrages.

(2) Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz (2) und Artikel 10 Absatz (1) des Vertrages fallen.

Artikel 36

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 37

(1) Für die am 1. Juli 1968 vorhandenen Zuckerbestände erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Bestimmungen über die Maßnahmen, die zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den innerstaatlichen Zuckerpreisen und den ab 1. Juli 1968 geltenden Preisen erforderlich sind.

(2) Um zu verhindern, daß beim Übergang von einem Zuckerwirtschaftsjahr zum anderen infolge von Veränderungen des Preisniveaus Störungen auf dem Zuckermarkt auftreten, können nach dem Verfahren des Artikels 40 die erforderlichen Bestimmungen erlassen werden.

Artikel 38

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 40 festgelegt.

Artikel 39

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Zucker — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 40

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 41

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 42

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung des Artikels 40.

Artikel 43

(1) Die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾ mit ihren Durch-

führungsbestimmungen gilt vom Beginn der Anwendung dieser Verordnung an für die Märkte der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse.

(2) Vom Beginn der Anwendung dieser Verordnung an gilt Artikel 40 Absatz (4) des Vertrages mit seinen Durchführungsbestimmungen für die französischen überseeischen Departements in bezug auf die Märkte der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse, soweit es sich um die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft handelt.

(3) Die in Artikel 15 Absatz (2) vorgesehene Prämie gilt als Abschöpfung gegenüber dritten Ländern im Sinne von Artikel 11 Absatz (4) der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rates vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽²⁾.

(4) Die Finanzregelung betreffend die Abgaben nach Artikel 8 Absatz (1), Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 27 wird bis zum 31. Dezember 1967 beschlossen.

Artikel 44

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 45

(1) Sollten Übergangsbestimmungen erforderlich sein, um den Übergang auf die Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, und zwar insbesondere, wenn die Anwendung dieser Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassen. Sie sind bis spätestens zum 30. Juni 1969 anwendbar.

(2) In bezug auf die Art der Bezahlung der Zuckerrüben in Italien kann jedoch festgelegt werden, daß diese Maßnahmen bis zum 30. Juni 1970 angewandt werden.

Artikel 46

(1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 991/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1965, S. 2965/66.

(2) Die Verordnung wird angewandt ab 1. Juli 1968 mit Ausnahme der Artikel 6, 7, 23, 24, 30, 31, 33, 38 und 45, die unmittelbar angewendet werden.

(3) Mit dem 1. Juli 1968 tritt die Verordnung Nr. 44/67/EWG und die betreffenden Ausführungsvorschriften außer Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. HOECHERL

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: B. Kaugummi C. andere
ex 18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, Zucker enthaltend
ex 19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchegebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen, Zucker enthaltend
ex 19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, Zucker enthaltend
ex 21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, Zucker enthaltend
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, Zucker enthaltend, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07
ex 22.09 C III	Alkoholische Getränke, andere, Zucker enthaltend
29.04 C II	Mannit, Sorbit